

Diffamierung von Busfahrern

Das Verhalten und die Berufsauffassung von Busfahrern sind das Thema eines Zeitschriftenbeitrags, Unter der Überschrift »Fiese Busfahrer - Großstadt-Rocker mit Spatzenhirn« werden Fotos zu scheinbar typischen Berufssituationen der Busfahrer sowie diverse Zitate von anonym gebliebenen Interviewpartnern präsentiert. So wird z. B. geschildert, wie ein Busfahrer eine schwangere Frau sexuell `belästigt habe. »Busfahrer, so scheint es, werden immer fieser, immer gemeiner«: Andererseits wird aber auch festgestellt: »Natürlich gibt es auch eine Menge Busfahrer, die ihren Job anständig machen und sogar richtig Mitgefühl zeigen«. Zwei Verkehrsbetriebe treten in einer Beschwerde beim Deutschen Presserat für die Ehre der Busfahrer ein. Sie halten den Artikel für eine Verunglimpfung und Diffamierung einer ganzen Berufsgruppe. Die inhaltliche Auseinandersetzung mit ihm sei angesichts der Pauschalurteile nicht möglich. Der Rechtsvertreter des Zeitschriftenverlags widerspricht der Beschwerde. Der Beitrag greife konkret recherchierte, das Verhalten einzelner Angehöriger der betroffenen Berufsgruppe berührende Vorgänge auf und stelle damit keine allgemeine Verunglimpfung der Angehörigen eines bestimmten Unternehmens bzw. einer ganzen Berufsgruppe dar. (1993)

Der Presserat lässt diese pauschale Unterstellung nicht gelten. Eine Bildunterschrift suggeriert in Zusammenhang mit dem Foto, dass alle Busfahrer am Steuer Alkohol trinken. Schon allein dieser Eindruck ist dazu geeignet, die Berufsgruppe der Busfahrer zu diffamieren. Der Presserat erkennt in dieser Formulierung einen Verstoß gegen das Sorgfaltspflichtgebot (Ziffer 2 Pressekodex). Die Einlassung der Redaktion, die Veröffentlichung enthalte einen Hinweis, dass es auch eine Menge Busfahrer gebe, die ihren Job anständig machen und sogar richtig Mitgefühl mit den Fahrgästen zeigen, vermag den Gesamteindruck des Artikels nicht zu entkräften. Der Presserat hält den Verstoß gegen die Publizistischen Grundsätze für so schwerwiegend, dass er die Maßnahme der Rüge wählt. (B 88/93)

Aktenzeichen:B 88/93

Veröffentlicht am: 01.01.1993

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: öffentliche Rüge